

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrike Gote BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 19.05.2010

Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Ein- und Austritten in Religionsgemeinschaften

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Gebühren in welcher Höhe entstehen Bürgerinnen und Bürgern, die bei den zuständigen Behörden in Bayern gemäß Kirchensteuergesetz ihren Kirchenaustritt erklären?
- 1.2 Sind diese Gebühren bayernweit und für alle Religionsgemeinschaften einheitlich geregelt?
- 1.3 In welcher Verordnung ist die Höhe dieser Gebühren geregelt?

- 2.1 Welche Gebühren sind zu entrichten, wenn ein Konfessionswechsel bei den zuständigen Behörden erklärt wird?
- 2.2 Welche Gebühren sind bei einem Eintritt in eine der Kirchen oder eine andere Religionsgemeinschaft zu entrichten?
- 2.3 Welche Gebühren sind bei einem Wiedereintritt in eine der Kirchen oder eine andere Religionsgemeinschaft zu entrichten?

- 3.1 Wie kommen die zuständigen Behörden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 nach, in der es heißt, dass eine Erhebung solcher Gebühren zwar nicht automatisch die grundgesetzliche Bekenntnisfreiheit einschränkt, aber die Höhe der Gebühr kein ernstliches Hemmnis bei der Verwirklichung des Austrittsentschlusses sein darf und die Gebühr deshalb unter den regulären Satz ermäßigt oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen ganz erlassen werden kann?
- 3.2 Wie ermöglicht der Freistaat wirtschaftlich nicht oder kaum leistungsfähigen Betroffenen – wie etwa religionsmündigen Jugendlichen ohne hinreichende finanzielle Möglichkeiten – einen Kirchenaustritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich zu vollziehen (wie auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung mit explizitem Bezug auf Jugendliche deutlich macht, dass der Gesetzgeber zu derartigen Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen gehalten ist)?
- 3.3 Welche Ermäßigungen erhalten Empfänger und Empfängerinnen von Sozialleistungen?

- 4.1 Wie begründet die Staatsregierung die Erhebung von

Gebühren (und vor allem etwaige Unterschiede bei der Höhe der Gebühren zwischen Kirchenaustritt, Kircheneintritt und Konfessionswechsel)?

- 4.2 Warum sind Gebühren für Amtshandlungen, bei denen ein ähnlicher Arbeitsaufwand entsteht (z.B. eine Namensänderung oder die Vorlage eines Stammbuchs einer Familie) im Vergleich niedriger?
- 4.3 Warum entstehen in manchen Bundesländern keine Kosten für den Kirchenaustritt, während die Gebühren in Bayern im bundesweiten Vergleich (mit der Ausnahme einiger Standesämter in Baden-Württemberg, wo die Höhe der Gebühr nach den Umständen des Einzelfalls festgesetzt wird, und gleich hohen Gebühren in Hamburg) am höchsten bemessen sind?

- 5.1 Kann ein Austritt aus der Kirche und somit eine Befreiung von der Kirchensteuer vor dem Hintergrund, dass der Freistaat bereits 2 % des gesamten Kirchensteuervolumens als Entgelt für die Verwaltung der Kirchensteuer einbehält, für die Bürgerinnen und Bürger nicht kostenfrei gestaltet werden?
- 5.2 Wieso kommen die Kirchen (oder die anderen Religionsgemeinschaften) nicht selbst für die Kosten auf, die dem Staat durch Ein- oder Austritt entstehen?
- 5.3 Wer kommt in den Bundesländern, in denen der Kirchenaustritt gebührenfrei ist (Bremen, Berlin, Brandenburg) für die entstandenen Kosten der Behörden auf?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 22.06.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Justiz und für Verbraucherschutz und für Finanzen wie folgt:

Vorbemerkung:

Der **Eintritt** in Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften bestimmt sich nach den jeweiligen Bestimmungen, insbesondere dem Satzungsrecht der betreffenden Gemeinschaft (vgl. Art. 3 Abs. 3 Kirchensteuergesetz – KirchStG –). Die Eintrittserklärung kann nicht vor einer staatlichen oder kommunalen Behörde abgegeben werden. Gebühren für Amtshandlungen im weltlichen Bereich fallen daher nicht an.

Der **Austritt aus solchen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind** (vgl. Art. 1 KirchStG und Nr. 2.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und

Kultus vom 08.03.2007, AllMBL S. 248, KWMBL I S. 173 – GemBek –, bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 KirchStG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes – AVKirchStG –). Eine schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein; die Vorschrift des § 129 Bürgerliches Gesetzbuch über die öffentliche Beglaubigung gilt entsprechend (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 KirchStG). Dies bedeutet, dass bei einer schriftlichen Erklärung die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein muss. Für die Amtshandlungen der Standesbeamten werden Kosten nach Maßgabe der bayerischen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben (siehe Nr. 11 GemBek). Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 3.II.2/1 ff. des Kostenverzeichnisses.

Der Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bedarf nicht der Mitwirkung des Standesamts. Der Austritt ist gegenüber der jeweiligen Gemeinschaft zu erklären (siehe Nr. 2.2 GemBek). Gebühren für Amtshandlungen staatlicher oder kommunaler Behörden fallen insoweit nicht an.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.1:

Für die Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung wird für eine Person eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben (Tarif-Nr. 3.II.2/1.1). Treten mehrere Personen gleichzeitig aus (z.B. Ehepaar oder Eltern mit Kindern), fällt insgesamt eine Gebühr in Höhe von 35,00 € an (Tarif-Nr. 3.II.2/1.2).

Für die Bestätigung über den Austritt gilt Folgendes:

Bei einer **mündlichen** Erklärung wird für die Ausfertigung einer Niederschrift über eine oder mehrere Austrittserklärungen zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 6,00 € erhoben (Tarif-Nr. 3.II.2/2.1). Die Höhe der Gebühr, die bei einer Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar anfällt, richtet sich nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kostenordnung und ist grundsätzlich abhängig vom Geschäftswert. Eine allgemeine Bezifferung der Gebührenhöhe ist deshalb nicht ohne Weiteres möglich.

Bei einer **schriftlichen** Erklärung über einen Austritt ist eine Gebühr in Höhe von 6,00 €, über mehrere Austritte eine Gebühr in Höhe von 12,50 € beim Standesamt zu entrichten (Tarif-Nrn. 3.II.2/2.2.1 und 2.2.2).

Zu 1.2:

Die unter Nr. 1.1 genannten Gebührensätze gelten – aufgrund der Regelung im Kostengesetz i.V.m. mit dem Kostenverzeichnis – bayernweit (vgl. auch Vorbemerkung) und für Austritte aus allen Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Zu 1.3:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2.1:

Bei einem Übertritt (Konfessionswechsel) von einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (vgl. Art. 1 KirchStG), in eine andere solche Gemeinschaft genügt eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung (zwischen den beiden betroffenen Gemeinschaften) über diese Form des Übertritts getroffen wurde (Art. 3 Abs. 4 Satz 3 KirchStG). In diesem Fall werden Gebühren in Bezug auf den Konfessionswechsel vom Standesamt nicht erhoben.

Besteht zwischen den beiden Gemeinschaften keine entsprechende Vereinbarung, ist der Übertritt als Austritt im Sinne des Art. 3 Abs. 4 KirchStG und als Eintritt im Sinne des Art. 3 Abs. 3 KirchStG zu behandeln (siehe hierzu Vorbemerkung).

Zu 2.2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2.3:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3.1:

Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 KG kann die Behörde von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Diese Vorschrift kann insbesondere bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage herangezogen werden. Die Entscheidungen, ob beispielsweise von Kosten abgesehen werden kann, treffen die Behörden in eigener Zuständigkeit.

Zu 3.2:

Siehe 3.1

Zu 3.3

Siehe 3.1

Zu 4.1

- Eintritt:
siehe Vorbemerkung
- Konfessionswechsel:
siehe 2.1
- Kirchengaustritt:
Für den Eintritt und den Konfessionswechsel im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 3 KirchStG (siehe 2.1) werden vom Standesamt keine Gebühren erhoben. Daher scheidet ein Vergleich mit der Höhe der Gebühr für den Kirchengaustritt aus.

Zu 4.2:

Sowohl für den Kirchengaustritt als auch für eine namensrechtliche Erklärung werden grundsätzlich Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben (vgl. Tarif-Nr. 2.II.8/3.1). Auch für die Aufnahme einer Versicherung an Eides Statt sind mindestens 25,00 € zu entrichten (vgl. Tarif-Nr. 2.II.8/5.1). Andere Gebührentatbestände im Hinblick auf die Standesämter sind nicht vergleichbar.

Zu 4.3:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 KG erheben die Behörden des Freistaates Bayern und andere Behörden und Stellen, die Amtshandlungen im staatlichen Auftrag vornehmen, für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Gebührenhöhe wird im Kostenverzeichnis anhand des entstehenden Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten bemessen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 KG; siehe auch 4.2). Über die Frage, aus welchen Gründen andere Länder keine Kosten für den Kirchenaustritt erheben, liegen uns keine Informationen vor.

Zu 5.1:

Nach Art. 17 Abs. 2 KirchStG obliegt die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer grundsätzlich den staatlichen Finanzämtern. Hierfür entrichten die kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von zwei Prozent des Kirchenlohnsteueraufkommens. Die Verwaltung der übrigen Arten der Kirchensteuer erfolgt mit Ausnahme der im Abzugsverfahren durch die Banken erhobenen Kirchenkapitalertragsteuern durch die Religionsgemeinschaften. Die Finanzämter sind bei der Kircheneinkommensteuer nur unterstützend hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage tätig. Die Finanzämter übermitteln den Kirchensteuerämtern die Bemessungsgrundlage im Rahmen eines Datenaustausches. Hierfür fällt nach dem auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG erlassenen Kostenverzeichnis je mitgeteilten Datensatz (Bemessungsgrundlage) eine Gebühr von 0,08 € an. Weitere Zahlungen der Religionsgemeinschaft an den Freistaat im Zusammenhang mit der Kirchensteuer erfolgen nicht. Der Verwaltungskostenbeitrag und die Gebühr werden zur Deckung der bei den Finanzämtern im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kirchenlohnsteuer und der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kircheneinkommensteuer anfallenden Kosten erhoben.

Der Austritt aus einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft bedarf nach Art. 3 Abs. 4 KirchStG der Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesbeamten. Der Standesbeamte prüft die Austrittserklärung auf ihre Wirksamkeit.

Zudem ist er verpflichtet, das zuständige Finanzamt, das zuständige Kirchensteueramt und die für den Hauptwohnsitz des Bürgers zuständige Meldebehörde von dem Austritt zu unterrichten. Der Austritt erfordert u. a. die Änderung des Melderegisters. Die Gebühren decken zum großen Teil die bei den Standesämtern durch die Entgegennahme der Austrittserklärung entstehenden Kosten ab.

Soll für eine staatliche Amtshandlung eine Kostenerstattung erfolgen, sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der diese Amtshandlung veranlasst hat (siehe Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG). Die durch die Entgegennahme der Austrittserklärung entstehenden Kosten werden durch den austretenden Bürger verursacht. Mit seinem Austritt entfällt auch in entsprechendem Umfang der Verwaltungskostenbeitrag, sodass dieser nicht zur Abdeckung der Kosten des Austritts dienen kann.

Zu 5.2:

Siehe 5.1

Zu 5.3:

In Bremen erfolgt der Kirchenaustritt gegenüber der Kirche oder der von ihr zu bestimmenden Stelle mittels persönlicher Niederschrift. Für eine mögliche Einreichung in öffentlicher oder amtlich beglaubigter Form entstehen Kosten für die amtliche Beglaubigung durch einen Standesbeamten.

In Berlin und Brandenburg ist der Kirchenaustritt bei den Standesämtern zu erklären. Da keine Gebühren anfallen, werden die Kosten von den Standesämtern getragen. Zur Frage, ob von staatlicher Seite ein Ausgleich für die Standesämter erfolgt, liegen uns keine Informationen vor.